

## **Reformatorisches Erbe und Perspektiven für Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst**

### **Freie evangelische Gemeinden (FeG) und die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)**

---

Die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE)<sup>1</sup> versteht sich als eine Gemeinschaft selbstständiger evangelischer Kirchen, die sich auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie (LK)<sup>2</sup> zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst verbunden und Kirchengemeinschaft erklärt haben. Mit der Leuenberger Konkordie, die am 16. März 1973 in Leuenberg bei Basel von Lutheranern, Reformierten und Unierten verabschiedet wurde, ist es gelungen, kirchentrennende Unterschiede durch ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums zu überwinden. Daran anschließend haben sich die Evangelischen Kirchen in Europa mit der auf der Wiener Vollversammlung 1994 einstimmig verabschiedeten Studie zur Ekklesiologie<sup>3</sup> zum ersten Mal seit der Reformation auf ein gemeinsames Dokument über die Kirche und ihren Auftrag geeinigt. Die Studie stellt eine maßgebliche Erläuterung und Weiterentwicklung des Modells der Kirchengemeinschaft als einer Einheit in versöhnter Verschiedenheit dar. Dieses Modell bildet gegenwärtig aus evangelischer Sicht – zumindest im kontinental-europäischen Kontext – das leitende Modell von Ökumene.

Die Leuenberger Konkordie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie ist vielmehr Ausdruck einer in zentralen Glaubens- und Bekenntnisaussagen gewonnenen Übereinstimmung, die Kirchengemeinschaft ermöglicht, wobei die Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen bleibt. Mit der 2003 erfolgten Umbenennung der „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (LKG) in „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE), hat sich die Leuenberger Kirchengemeinschaft deutlicher im europäischen Kontext platziert und versteht sich als Repräsentanz der gesamten evangelischen Christenheit auf dem europäischen Kontinent. Zu den gegenwärtig 94 Signatarkirchen gehören neben lutherischen, unierten und reformierten Kirchen und Bündeln auch die Methodistischen Kirchen in Europa. Bemerkenswert aus Sicht der Freien evangelischen

---

<sup>1</sup> Siehe dazu [http://www.leuenberg.net/sites/default/files/media/PDF/publications/statut\\_de.pdf](http://www.leuenberg.net/sites/default/files/media/PDF/publications/statut_de.pdf).

<sup>2</sup> Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie), 16. März 1973, dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von M. BÜNKER. Im Auftrag des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa hg. v. BÜNKER, MICHAEL/FRIEDRICH, MARTIN, Leipzig 2013. Im Folgenden werden die Artikel-Nummern direkt im Text nach den Zitierungen eingefügt.

<sup>3</sup> Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Leuenberger Texte Nr. 1 (1995), 4., rev. Aufl., Leipzig 2012.

Gemeinden ist, dass mit der Brüderkirche in der Tschechischen Republik auch ein Gemeindebund zur GEKE gehört, der zu den Bünden Freier evangelischer Gemeinden in Europa zählt.<sup>4</sup>

Die GEKE bemüht sich gezielt um eine Klärung des Verhältnisses auch zu jenen Kirchen und Gemeindebünden, mit denen noch keine Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie besteht. So heißt es in der Kirchenstudie: „Wo die Bedingungen für die Kirchengemeinschaft noch nicht voll erfüllt sind, ist danach zu streben, dass die kirchentrennenden Faktoren überwunden werden. Dies gilt insbesondere für die Überwindung der kirchentrennenden Faktoren, die der vollen Kirchengemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche, den Orthodoxen und einigen evangelischen Freikirchen noch im Wege stehen. Hier wünschen die Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft einen weiteren verbindlichen Dialog.“<sup>5</sup> Zu den hier gemeinten evangelischen Freikirchen gehören auch die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland und anderen Ländern Europas.

Die nationalen Bünde der Freien evangelischen Gemeinden in Europa, die im nationalen Kontext im Vergleich zu anderen Konfessionen und Denominationen zumeist kleine Kirchen sind, haben in ihren Ländern bisher nur in Einzelfällen direkte Berührung mit der GEKE. Das hängt u. a. mit unterschiedlichen Prägungen und Überzeugungen dieser Bünde in Bezug auf die Ökumene zusammen. Sie stellen auf europäischer Ebene in ökumenischer Perspektive ein äußerst heterogenes Gebilde dar. Zudem gibt es kein gemeinsames Forum oder eine Art Dachverband zur Stärkung ihrer geistlichen Gemeinschaft und praktischen Zusammenarbeit, die möglicherweise auf europäischer Ebene ein Dialog-Partner für die GEKE sein könnte.<sup>6</sup>

Wie können sich die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland angesichts dieser Ausgangslage auf die Leuenberger Konkordie und das daraus resultierende Verständnis der Kirchengemeinschaft beziehen? Dieser Frage will ich im Folgenden in vier Schritten nachgehen. Zunächst sollen die Gemeinsamkeiten der Freien evangelischen Gemeinden mit der GEKE im reformatorischen Erbe in den Blick genommen werden, bevor das Verständnis von Kirchengemeinschaft im Anschluss an die LK aus Sicht Freier evangelischer Gemeinden analysiert und erörtert wird. Im dritten Teil geht es um Differenzen im Glaubens-, Tauf- und Kirchenverständnis sowie deren Gewichtung und Einordnung,

<sup>4</sup> <http://www.leuenberg.net/de/kirche>. Vgl. dazu: DEMANDT, JOHANNES (Hg.): Freie evangelische Gemeinden. Die Kirchen der Gegenwart 4, hg. v. SCHNEIDER-LUDORFF, GUY/FLEISCHMANN-BISTEN, WALTER, Göttingen 2012, 149-158.

<sup>5</sup> Kirche 72 (wie Anm. 3).

<sup>6</sup> Anders stellt sich die Situation für die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden dar, die mit der 1950 gegründeten Europäisch Baptistischen Föderation (EBF) ein Forum zur Stärkung geistlicher Gemeinschaft und praktischer Zusammenarbeit unter den europäischen Gemeindebünden haben. Zu den Dialogen zwischen EBF und GEKE vgl. SWARAT, UWE: Baptisten im ökumenischen Gespräch. Die jüngsten zwischenkirchlichen Dialoge und ihre Ergebnisse, in: STRÜBIND, ANDREA/ROTHKEGEL, MARTIN: Baptismus. Geschichte und Gegenwart, Göttingen 2012, 229-258, darin 239-245.

bevor im Schlussteil Perspektiven für gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst angedeutet und eröffnet werden.

## I Zum gemeinsamen reformatorischen Erbe

Es ist gemeinsames reformatorisches Erbe, dass „die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden durch die Botschaft des Evangeliums von der freien Gnade Gottes begründet und erhalten wird, die allen Menschen allein aus Glauben ohne alle Werke gilt“.<sup>7</sup> Diesem reformatorischen Erbe wissen sich auch die Freien evangelischen Gemeinden verpflichtet, wie die folgenden Belege zeigen.

1967 wurde in der Zeitschrift „Der Gärtner“ zum 450 jährigen Reformationsjubiläum ein von dem frei-evangelischen Theologen Jakob Millard (1860-1938) bereits 1917 zum 400jährigen Reformationsjubiläum verfasster Artikel mit dem Titel: „Die Reformation und die außerkirchlichen Brüderkreise“ als „Zeichen unserer Zustimmung“ erneut abgedruckt.<sup>8</sup> In diesem Beitrag stellt Millard für die Freien evangelischen Gemeinden fest: „Und wir stehen selber auch, sonderlich in der Lehre von der Heilsgewissheit durch den Glauben auf Grund der Rechtfertigung ... ganz entschieden auf dem Standpunkte Luthers und Calvins“ und „bekennen uns als Freie evangelische Gemeinden ... um jenes Haupt- und Mittelpunktes der evangelischen Heilswahrheit willen ... als Kinder der Reformation“.<sup>9</sup> Damit wird aus Sicht der Freien evangelischen Gemeinden ein Fundamentalkonsens in Bezug auf die Rechtfertigungslehre festgestellt, die als die Lehre von der bedingungslosen Annahme und Rechtfertigung des Sünders durch Gott das eigentliche Herzstück reformatorischer Kirchen und Theologie ist. In dieser Lehre gründen das evangelische Glaubens- und Freiheitsverständnis sowie auch das Kirchenverständnis mit dem Kerngedanken vom Priestertum aller Gläubigen.

Der Theologe und Schriftleiter Wilhelm Wöhrle stellt im „Mitteilungsblatt des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland“ vom September 1957 die Frage: „Sind die Freien evangelischen Gemeinden heute noch daseinsberechtigt?“<sup>10</sup> In seiner Antwort entfaltet er u. a. die, wie er es nennt, „evangelische Bindung“ der Freien evangelischen Gemeinden. „Das zweite Wort in unserem Namen“, so schreibt er, „ist im Grunde noch wichtiger als das erste ... Denn die Bezeichnung ‚evangelisch‘ bindet uns an Jesus Christus und an das ganze Evangelium und somit an die volle Schriftwahrheit“. Dies – so Wöhrle – impliziert ein „Ernstnehmen

<sup>7</sup> NÜSSEL, FRIEDERIKE/SATTLER, DOROTHEA (Hg.): Einführung in die ökumenische Theologie, Darmstadt 2008, 125.

<sup>8</sup> MILLARD, JAKOB: Die Reformation und die außerkirchlichen Brüderkreise, in: Der Gärtner, 1917, erneut abgedruckt in: Der Gärtner 74 (1967) Nr. 44 v. 29. Oktober 1967, 884.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> WÖHRLE, WILHELM: Sind die Freien evangelischen Gemeinden heute noch daseinsberechtigt? In: Mitteilungsblatt des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Nr. 19, Witten 1957, 1-6.

des Wortes Gottes“, was wiederum nichts anderes bedeutet als evangelisch, d. h. im Gehorsam des Glaubens, zu leben.<sup>11</sup>

Anlässlich des 450jährigen Reformationsjubiläums 1967 stellt Wöhrle seinen Rückblick auf das Erbe und den Auftrag der Reformation unter die Überschrift: „Unvollendete Reformation“.<sup>12</sup> Er sieht Luther als „Werkzeug Gottes“ und als denjenigen, „auf dessen Schultern“ seit Jahrhunderten viele Generationen „reiche Wahrheitserkenntnisse gewonnen haben und auf dem Weg des Glaubens das Heil in Jesus Christus gefunden und erfasst haben“.<sup>13</sup> Mit Dank für eine neue Würdigung der Reformation durch römisch-katholische Theologen unterstreicht Wöhrle deren Behauptung offensichtlicher „katholischer Reste“ bei Luther und fordert deshalb, dass man im Sinne des Prinzips *ecclesia semper reformanda* in freikirchlicher Sicht von einer „unvollendeten Reformation“ sprechen müsste.<sup>14</sup>

Ein weiterer Beleg des gemeinsamen reformatorischen Erbes, das die Freien evangelischen Gemeinden mit der GEKE teilen, ist die Stellungnahme der Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden zum Verständnis des Evangeliums in der Leuenberger Konkordie von 2009.<sup>15</sup> Anlass und Hintergrund dieser Stellungnahme war ein Diskussionsprozess innerhalb der Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF). Im Blick auf die regelmäßigen Kontaktgespräche mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sollte eine Basis zur Verständigung geschaffen werden, was ‚Evangelisch sein‘ bedeutet.

In der Stellungnahme der Bundesleitung der Freien evangelischen Gemeinden heißt es: „Wir bekräftigen die Aussage über das Evangelium in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und stimmen dem in der Leuenberger Konkordie (LK 6-13) umrissenen gemeinsamen Verständnis des Evangeliums überein.“<sup>16</sup> Explizit wird auf das gemeinsame Erbe der Reformation verwiesen: „Sie [die Freien evangelischen Gemeinden, M. I.] teilen mit den evangelischen Landeskirchen und anderen evangelischen Freikirchen und Gemeindebünden das Erbe der Reformation, das sein Zentrum im Evangelium als der frohen Botschaft von Gottes freier Gnade für die in der Sünde gefangenen Menschen hat, und das in den ‚vier sola‘ (‚sola gratia‘, ‚sola fide‘, ‚solus Christus‘, ‚sola scriptura‘) zum Ausdruck kommt.“ Daran schließt sich der Verweis auf drei in der Reformation offen gebliebene Fragen an, die das Entstehen Freier evangelischer Gemeinden in theo-

<sup>11</sup> WÖHRLE, Freie evangelische Gemeinden (wie Anm. 10), 3f. Übereinstimmend damit weist auch JOHANNES DEMANDT darauf hin, dass der Begriff „evangelisch“ für Freie evangelische Gemeinden wichtiger sei als der Begriff „frei“, weil er auf die Grundlage des Glaubens und der Gemeinde verweise. Vgl. dazu auch DEMANDT, JOHANNES: Mehr frei als evangelisch? Eine kritische Besinnung zum Selbstverständnis der Freien evangelischen Gemeinden, in: Der Gärtner, 48.49/1979, 756f.772f.

<sup>12</sup> WÖHRLE, WILHELM: Unvollendete Reformation, in: Der Gärtner, 44/1967, 868.

<sup>13</sup> A. a. O. 868.

<sup>14</sup> WÖHRLE, Reformation, in: Der Gärtner, 51/1967, 1008.

<sup>15</sup> Zum Verständnis des Evangeliums. Stellungnahme der Bundesleitung, FeG-Text, Witten 2009. [https://www.feg.de/fileadmin/user\\_upload/Presse/FeG-Text\\_2009\\_Evangelium.pdf](https://www.feg.de/fileadmin/user_upload/Presse/FeG-Text_2009_Evangelium.pdf)

<sup>16</sup> Stellungnahme II., I., 1.1. (wie Anm. 15).

logischer Perspektive ermöglicht haben: „Wie können wir als Menschen Gottes Wort annehmen? Wie ist eine Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden zu verwirklichen? Wie ist eine Erneuerung des Lebens durch das Evangelium möglich?“<sup>17</sup>

Die Stellungnahme verweist dezidiert auf Martin Luthers Vorrede in seiner Schrift ‚Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes‘ von 1526 als Wurzelgrund frei-evangelischer Ekklesiologie: „Freie evangelische Gemeinden sehen ihr Verständnis von Gemeinde als ‚Gemeinschaft der Glaubenden‘ u. a. in Martin Luthers Schrift über den Gottesdienst von 1525/26 intendiert.“<sup>18</sup> Was Luther aus Sicht der Freien evangelischen Gemeinden hier entfaltet, ist eine Freiwilligkeitsgemeinschaft bekennender Christen, die zu einem eigenen Gottesdienst zusammenkommen, aber auch Taufe und Abendmahl feiern sowie christliche Werke und Gemeindegewandlung nach der Regel Christi in Matthäus 18, 15 f üben. Dieses Modell findet sich auch im Genf Calvins und macht ernst mit der Kirchengewandlung als aus dem Glauben erwachsende Form der geistlichen „Sozialdisziplin“, als auch einer den äußeren Nöten der Glieder nachgehenden Diakonie und ist für Freie evangelische Gemeinden bestimmend. Das Zögern an der praktischen Umsetzung bei Luther selber ändert nichts daran, dass Luther wie auch Zwingli und Calvin eine Freiwilligkeitskirche ernsthafter Christen als legitime Form des Kircheseins aus evangelischer Sicht ansahen, auch wenn sie diese nicht realisierten.

## 2 Kirchengemeinschaft durch das Evangelium und die Unterscheidung von Grund und Gestalt der Kirche

Aus Sicht der Leuenberger Konkordie bedeutet Kirchengemeinschaft, „dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (LK 29).

Warum stellt das gemeinsame Verständnis des Evangeliums die offene Tür zur Kirchengemeinschaft dar und was genau meint hier Kirchengemeinschaft? Der Ausgangspunkt hängt mit der evangelischen Überzeugung zusammen, dass das Wort des Herrn „jeder menschlichen Gestaltung der christlichen Gemeinde überlegen“ (LK 4) bleibt. Die Kirche wird durch das Wort Gottes geschaffen, indem sie das Wort in der Verkündigung und den Sakramenten ausrichtet und Jesus Christus selber durch Wort und Sakrament die Gemeinde sammelt und sendet. „Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet“ (LK 2).

<sup>17</sup> A. a. O. I., 2.

<sup>18</sup> A. a. O. I., 2. Zum ausführlichen Rückbezug auf Luthers Schrift über den Gottesdienst vgl. BUSSEMER, KONRAD: Die Gemeinde Jesu Christi. Ihr Wesen, ihre Grundsätze und Ordnungen, 8. Aufl. Witten 1984, 9f.

Das Evangelium als Grund des Glaubens und der Gemeinde ist dabei in seinem Kern die Zusage, dass Gott allein in seinem Sohn Jesus Christus seine Beziehung zur Menschheit schöpferisch wiederhergestellt hat. Dementsprechend ist für die Leuenberger Konkordie das Evangelium, „die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt“ (LK 7) der Ausgangspunkt für Glauben und Kirche. Wer dem Evangelium vertraut, „ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott ... Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen ... So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit“ (LK 10). Diese Botschaft, die zum „Dienst in der Welt“ aufruft und befreit (LK 11), ist „als Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche“ (LK 12).

Der Konkordie zufolge bestehen zwischen den evangelischen Kirchen „beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen“ (LK 28), die zudem auch bleiben. Diversifizierung ist also nicht das Problem, sondern die Realität der Trennung. Die entscheidende Frage ist: Ist eine Trennung aufgrund der unterschiedlichen aus der Reformation entsprungenen Wege der Kirchen unerlässlich? Die Konkordie führt dazu aus: „Dennoch ... vermögen wir in diesen Unterschieden keine kirchentrennenden Faktoren zu erblicken“ (LK 28). Und in der Kirchenstudie heißt es daran anschließend: „Die ‚ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi [ist] die Mitte der Schrift, und die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes [ist] Maßstab aller Verkündigung der Kirche‘ (LK 12). Diese Botschaft ist der Ort des für die Erklärung der Kirchengemeinschaft nötigen und ausreichenden Konsenses. Entscheidend ist, wie die jeweiligen Kirchen sich auf die ihnen vorgegebene Wirklichkeit beziehen. Dadurch werden sie durch das Evangelium selbst in die Lage versetzt, sich gegenseitig Kirchengemeinschaft zu gewähren“.<sup>19</sup>

Durch die Berufung auf eine Art Hierarchie der Wahrheiten, bei der Elemente, die für ein Glaubensbekenntnis essentiell sind, von anderen unterschieden werden, die nebensächlicher sind, öffnet sich der Weg in eine Einheit in Vielfalt. Auf der Basis der Übereinstimmung im Grund des Glaubens und der Kirche, dem Evangelium von Jesus Christus, kann eine legitime Vielfalt der Kirchen und ihrer Amtsstrukturen anerkannt werden. Dies ist keine einheitliche Kirche, aber auch keine Trennung, sondern eine Kirchengemeinschaft, die auf dem Evangelium gründet und grundlegend von dem Evangelium angefordert wird. Kirchengemeinschaft ist hier verstanden als ein Mittleres zwischen dem Zustand der Kirchentrennung und dem Zustand der Kirchenvereinigung. Das Charakteristikum des Begriffs besteht darin, deutlich zu machen, dass konfessionsverschiedene Kirchen unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit in gottesdienstlicher, geistlicher Gemeinschaft stehen und dabei gemeinsam das Evangelium in Wort und Tat bezeugen. Kirchengemeinschaft ist somit definiert

---

<sup>19</sup> Kirche 69 (wie Anm. 3).

als in Wort und Sakrament gegründete Zeugnis- und Dienstgemeinschaft rechtlich autonomer Kirchen. Obgleich dieser Schwerpunkt auf dem Evangelium als Tür zur Kirchengemeinschaft minimalistisch erscheint, beinhaltet er doch die entscheidende theologische Substanz, die das Erbe aller protestantischen Kirchen ausmacht, da man von der freien Gnade Gottes als Grundlage des Rechtfertigungsgeschehens, des Glaubens und der Kirche nicht anspruchsvoll genug denken kann, wie auch Freie evangelische Gemeinden betonen.<sup>20</sup>

Martin Friedrich hat darauf hingewiesen, dass die Leuenberger Konkordie anders als spätere ökumenische Dokumente nicht von der gegenseitigen Anerkennung der Kirchen spricht, sondern davon, „dass sie [die zustimmenden Kirchen, M. I.] gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben“ (LK 34).<sup>21</sup> Darin drückt sich, so Friedrich, die richtige Erkenntnis aus, „dass eine partikuläre Kirche nicht aus einer Form der Autonomie heraus Aussagen über andere Kirchen treffen sollte“.<sup>22</sup> Sie kann nur feststellen, gemeinsam mit anderen Kirchen an der einen Kirche zu partizipieren.

Aus Sicht der Freien evangelischen Gemeinden ist die in der Leuenberger Konkordie erkennbare Dynamik zur Verwirklichung von Kirchengemeinschaft als der „möglichst große[n] Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt“ (LK 29) von entscheidender Bedeutung. Martin Friedrich nennt diese Formulierung einen „Geniestreich der Konkordie“.<sup>23</sup> Sie hält fest, dass gemeinsames Zeugnis und gemeinsamer Dienst keine Arbeitsfelder sind, die eine Kirche nach eigenem Belieben pflegen oder auch vernachlässigen kann. Kirche ist Werkzeug der *missio Dei* oder sie ist nicht Kirche. Die Kirchenstudie nimmt diese Überlegung insofern auf, als sie neben Grund und Gestalt von der Bestimmung der Kirche redet. Wenn die Kirchen sich bewusst sind, im Grund übereinzustimmen, dann gilt ihnen gemeinsam der Auftrag, ihre Bestimmung – die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat – gemeinsam zu verwirklichen, unabhängig davon, welche Gestalt und Ordnung sie im Einzelnen haben. Entscheidend ist zudem, dass sich die Kirchengemeinschaft „im Leben der Kirchen und Gemeinden“ (LK 35) verwirklicht, die „im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes“ (LK 35) ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam ausrichten und sich „um Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft“ (LK 35) bemühen. Die Formel von der „Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst“ ist in den Augen von Martin Friedrich noch kennzeichnender für das Modell der Kirchengemeinschaft der GEKE als die Formel „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“. Letztere sagt, so Friedrich, „wie die Gemeinschaft ist, erstere dagegen, wozu sie ist“.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Vgl. dazu IFF, MARKUS: Was sind Freie evangelische Gemeinden? Systematisch-theologische Grundzüge zum Selbstverständnis, in: Theologische Impulse 22, Witten 2011, 138-168, 142 f.

<sup>21</sup> FRIEDRICH, MARTIN: Kirchengemeinschaft auf Grundlage der Leuenberger Konkordie, in: Kirchen in Gemeinschaft – Kirchengemeinschaft? Impulse der Leuenberger Konkordie für die ökumenische Zukunft, hg. v. WEINRICH, MICHAEL, Neukirchen-Vluyn 2014, 20.

<sup>22</sup> A. a. O. 20.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Ebd.

Die Unterscheidung von Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche teilen die Freien evangelischen Gemeinden. Für sie ergibt sich die missionarische Ausrichtung der Kirche aus ihrem Kirche-Sein, sie verstehen Kirche als Werkzeug der *missio Dei*. In der Stellungnahme der Bundesleitung zur LK von 2009 heißt es: „Wir gehen von der fundamentalen Unterscheidung zwischen Grund und Gestalt der Gemeinde Jesu Christi aus, sehen im Evangelium das Fundament und die Mitte der Kirche und in Diakonie und Mission deren zentrale Aufgaben in dieser Welt.“<sup>25</sup> Von daher ist die Schlüsselformel der LK von der „möglichst große[n] Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt“ (LK 29) für Freie evangelische Gemeinden ein zentraler Zugang zur LK und zu einer noch näher zu bestimmenden Form der Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst.

### 3 Differenzen im Kirchenbild, im Glaubens- und Taufverständnis

Die Leuenberger Konkordie als Konsensdokument basiert auf den Kennzeichen der wahren Kirche, die nach der *Confessio Augustana* (CA VII) hinreichend für ihre wahre Einheit sind. Die Kirche ist die „*congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta*“. Ausdrücklich hinzugefügt wird: „*Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum*.“ Die deutsche Fassung lautet in modernisiertem Wortlaut: Die Kirche ist „die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“<sup>26</sup> Die Leuenberger Konkordie bekräftigt diese Kriterien: „Nach reformatorischer Einsicht ist ... zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend“ (LK 12). In der Kirchenstudie wird dann weiter ausgeführt, dass sich die Zugehörigkeit einer Kirche zu der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche an der reinen Predigt des Evangeliums und der einsetzungsgemäßen Feier der Sakramente entscheidet, also an denjenigen „elementaren Züge[n] des sichtbaren Lebens der Kirche ... durch die sich der Ursprung der Kirche vergegenwärtigt und durch die eine Kirche sich an ihren Ursprung hält“.<sup>27</sup>

Die Studie sieht als weitere Kennzeichen der wahren Kirche, durch die sich Gottes Gnade verwirklicht, auch die Ordnung des Predigtamtes, den Gottesdienst und das christliche Leben an.<sup>28</sup> Aber diese Erkennungszeichen sind

<sup>25</sup> Stellungnahme, II., 1.7. (wie Anm. 15)

<sup>26</sup> BSLK 61,4-12.

<sup>27</sup> Kirche 28 (wie Anm. 3).

<sup>28</sup> Vgl. a. a. O. 28 f.

keinesfalls so „völlig eindeutig“<sup>29</sup> wie jene beiden das Evangelium als Ursprung der Kirche unmittelbar vergegenwärtigenden Merkmale. Sie sind daher diesen beiden fundamentalen Kennzeichen nach- und untergeordnet.

Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums bildet die Voraussetzung für die Gemeinschaft an Wort und Sakrament. Umgekehrt bedeutet das aber auch: „Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums kann und wird in einer legitimen Vielfalt von Lehrgestalten ausgedrückt werden.“<sup>30</sup> Daher ist auch eine Pluralität im Verständnis der konkreten Gestaltung des kirchlichen Dienstes und der Leitung der Kirche möglich. Sie ist im Konsens über die grundsätzliche Notwendigkeit des ordinierten Amtes fundiert. „Dass Christus das Amt eingesetzt hat im Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung und dass dieses Amt zum Kirchesein hinzugehört, bedarf der vollen Übereinstimmung.“<sup>31</sup> Dagegen gehören die besondere Gestalt sowie die Strukturen dieses Amtes und der Kirche in den Bereich der legitimen geschichts- und ortbedingten Vielfalt, die die Kirchengemeinschaft nicht in Frage stellt. In diesem Zusammenhang wird unterstrichen, dass die Vielfalt nicht im Sinne des Beliebigen missdeutet werden darf. Gerade die Vielfalt bedarf „der steten theologischen Überprüfung am Ursprung und an der Bestimmung der Kirche, damit sie eine legitime Vielfalt bleibt.“<sup>32</sup>

Aus der Sicht Freier evangelischer Gemeinden geht es um die Frage, wie belastbar das „*satis est*“ von CA VII ist, wie weit es reicht, auf welcher Ebene es uneingeschränkt gilt und auf welcher Ebene es sich als ergänzungsbedürftig erweisen könnte. In seiner *Institutio Christianae religionis* hebt Johannes Calvin hervor, dass die Kirche überall dort anschaulich und erfahrbar wird, wo Gottes Wort lauter gepredigt und gehört wird (*Dei verbum sincere praedicari et audiri*) und wo die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden.<sup>33</sup> Für Freie evangelische Gemeinden sind hier die Akzente entscheidend, die über CA VII hinausgehen, nämlich dass Kirche auch dort sei, wo das Evangelium – Calvin sagte „Wort Gottes“ – lauter gehört wird. Auch das erkennbare Christsein der Glieder der Kirche spielte für Calvins Kirchenbegriff eine wesentliche Rolle. Er hat zwar mit Nachdruck unterstrichen, dass allein Gott die Seinen kenne, aber er hat nach Anhaltspunkten suchen können, an denen man wenigstens die Glieder der Kirche erkennen kann, nämlich diejenigen „die durch das Bekenntnis des Glaubens, durch das Beispiel ihres Lebens und durch die Teilnahme an den Sakramenten mit uns den gleichen Gott und Christus erkennen“.<sup>34</sup> Es gibt also äußere Erken-

<sup>29</sup> A. a. O. 29.

<sup>30</sup> A. a. O. 57.

<sup>31</sup> A. a. O. 70.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> CALVIN, JOHANNES: *Institutio Christianae religionis* (letzte Ausgabe 1559) IV,1,9 = Unterricht in der christlichen Religion, nach der letzten Ausgabe von 1559 übersetzt und bearbeitet v. WEBER, OTTO, im Auftrag des Reformierten Bundes bearb. und neu hg. v. FREUDENBERG, MATTHIAS, Neukirchen-Vluyn 2008, 571.

<sup>34</sup> CALVIN, *Institutio*, IV,1,8 = Unterricht 570 (wie Anm. 33).

nungszeichen des Christseins, die zu den *notae ecclesiae* der wahren Kirche hinzutreten und auf diese Weise die Glaubwürdigkeit der Kirche dokumentieren. Die Genfer Christen, die im Genfer Katechismus von 1537 unterwiesen worden sind, hatten sich als „das rechte Zeichen, woran man die Kirche Jesu Christi erkennen kann“ einzuprägen: „wenn sein heiliges Evangelium dort rein und getreu gepredigt, verkündigt, gehört und befolgt wird, und ebenso seine Sakramente recht verwaltet werden, auch wenn in ihr noch manches Unvollkommene und Falsche vorkommt, wie es immer unter Menschen der Fall sein wird“.<sup>35</sup>

Im Anschluss an diese Überlegungen geht es Freien evangelischen Gemeinden darum, die wahre Gemeinde Jesu Christi sichtbar darzustellen, ohne damit einem Perfektionistischen Gemeindeverständnis Vorschub zu leisten.<sup>36</sup> Die beiden Merkmale des Kircheseins, wie sie in CA VII beschrieben sind, müssen aus Sicht der Freien evangelischen Gemeinden unter Rückbezug auf Calvin, aber auch auf Luthers Kirchenpostille (1522) und das zweite Helvetische Bekenntnis (1566) durch ein drittes Merkmal ergänzt werden, worauf der frei-evangelische Kirchenhistoriker Hartmut Weyel verweist.<sup>37</sup> Die Gemeinde Jesu Christi besteht aus Menschen, „die an das Evangelium glauben, durch den Geist Gottes wiedergeboren sind und in Christo gerechtfertigt und geheiligt sind“.<sup>38</sup> Die sichtbare Darstellung der verborgenen Gesamtgemeinde Jesu Christi erfolgt dort, „wo Gottes Wort verkündigt, geglaubt und in der Gemeinschaft der Heiligen gelebt wird“.<sup>39</sup> In der Stellungnahme der Bundesleitung der Freien evangelischen Gemeinden zum Evangeliums-Verständnis der Leuenberger Konkordie heißt es dazu: „Aus dem Wesen der Gemeinde als Gemeinschaft der Glaubenden ergeben sich für Freie evangelische Gemeinden als äußere Kennzeichen (*notae externae*) der Ge-

<sup>35</sup> Genfer Katechismus und Glaubensbekenntnis (1537), in: Calvin-Studienausgabe, hg. v. BUSCH, EBERHARD u. a., Bd. 1-8, Neukirchen-Vluyn 1994-2011, Bd. I,1, 138-223, 221.

<sup>36</sup> Vgl. dazu HEINRICHS, WOLFGANG: Freikirchen – eine moderne Kirchenform, 2. Aufl., Gießen/Wuppertal 1990, 384-386.

<sup>37</sup> WEYEL, HARTMUT: Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Witten 2013, 18. Vgl. dazu auch aus baptistischer Sicht: SWARAT, UWE: Die Kennzeichen der wahren Kirche (*notae ecclesiae*), in: Theologisches Gespräch 24 (2000), 4-19.

<sup>38</sup> RODT, KARL VON: Darstellung der Gründe, die mich bei meiner Trennung von der Landeskirche geleitet haben, St. Gallen 1838, 4f.

<sup>39</sup> DEMANDT, JOHANNES: Kirchen in Gemeinschaft? – Wachsende Gemeinschaft aller Glaubenden! Anmerkungen aus dem Bund Freier evangelischer Gemeinden zu einer Ökumenischen Studie zu Fragen der Ekklesiologie; in: Theologisches Gespräch 19 (1995), 15-23, 21. In der Verfassung der ersten Freien evangelischen Gemeinde Elberfeld und Barmen von 1854 formuliert Artikel 2: „Wer Mitglied dieser Gemeine sein will, muss ... durch sein Leben bezeugen, dass er die von ihr bekannten Heilswahrheiten des Evangeliums an dem eigenen Herzen erfahren hat.“ Zitiert nach DIETRICH, WOLFGANG (Hg.): Ein Act des Gewissens. Dokumente zur Frühgeschichte der Freien evangelischen Gemeinden, Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden 2, Witten 1988, 111-136, 129. Zur Gemeinschaft der Glaubenden als äußeres Kennzeichen der wahren Gemeinde Jesu Christi in der reformierten Bekenntnistradition vgl. Confessio Helvetica posterior (Zweites Helvetisches Bekenntnis von 1566), Kapitel XVII; in: PLASGER, GEORG/FREUDENBERG, MATTHIAS (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften, Göttingen 2005, 213-220, 217.

meinde im Anschluss und im Unterschied zur Confessio Augustana (CA 7) die unverfälschte Verkündigung des Evangeliums und der durch Wort und Tat bezeugte Glaube. Von Gemeinde Jesu Christi ist da zu sprechen, wo Gottes Wort verkündigt, geglaubt und in der Gemeinschaft der Heiligen gelebt wird.<sup>40</sup>

Das „*satis est*“ von CA VII wehrt zwar einer Spiritualisierung und Ethisierung der Kennzeichen des wahren Kircheseins und damit einer wesentlichen Gefahr, der Freie evangelische Gemeinden nicht selten erliegen. Allerdings geht aus Sicht Freier evangelischer Gemeinden das Elementargeschehen von Kirche über das „*satis est*“ von CA VII hinaus, insofern es aus ihrer Sicht zum Kirchesein gehört, dass nicht nur das Evangelium bzw. Gottes glaubensweckendes Wort verkündigt wird, sondern dieses auch im Gehorsam des Glaubens angenommen wird.<sup>41</sup> Auf diesem Hintergrund wird man einen verbindlichen Dialog nicht nur als Suche nach dem tragenden Konsens im Verständnis des Evangeliums zu begreifen haben, sondern auch als unumgänglichen Klärungsprozess zur wechselseitigen theologischen Überprüfung des jeweiligen Verständnisses von Kirchesein am Evangelium. Damit aber stehen Freie evangelische Gemeinden vor der großen Herausforderung, ihren Glaubensbegriff mit seinen theologischen und anthropologischen Dimensionen sowie deren Verhältnis zueinander zu bestimmen. Der Glaube des Menschen ist und bleibt zudem eine schwankende Größe, derer sich der Mensch niemals ganz gewiss sein kann. Daher muss der Glaube an die Objektivität des Wortes Gottes verwiesen bleiben, das den Unterschied zwischen dem Sein Gottes für uns und unserer Spiritualität offenhält. Der Glaube steht und fällt nicht mit unserem Glaubensbewusstsein. Und ist das, was in Freien evangelischen Gemeinden Glaubensgehorsam genannt wird, wirklich *Heilsgehorsam*, also ein Gehorsam, der aus dem Zuspruch der Gnade und der Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus, also aus dem Evangelium, erwächst?

Der frei-evangelische Theologe Kurt Seidel sieht in seinen „Anmerkungen eines Freikirchlers zum Lutherjahr“ 1983 grundsätzlich eine doppelte Gefährdung für das Evangelisch-sein Freier evangelischer Gemeinden, die darin besteht, „dass Glaube und Werke vermengt werden oder dass Glaube und Werke getrennt werden.“<sup>42</sup> An die Freien evangelischen Gemeinden gewendet fragt er kritisch: „Aber könnte es nicht sein, dass der rechtfertigende Glaube neben Christus als seinem Inhalt bei uns die Würdigkeit der Person einschließt, so dass z. B. bürgerliche Anständigkeit, gesellschaftliches Ansehen, Erfolg im persönlichen Leben

<sup>40</sup> Stellungnahme, II., 3.2 (wie Anm. 15).

<sup>41</sup> In der Präambel der gegenwärtigen Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden heißt es: „In Freien evangelischen Gemeinden kann Mitglied werden, wer an Jesus Christus glaubt und bekennt, durch ihn Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben, und wer bereit ist, seine Lebensführung von ihm bestimmen zu lassen.“ Präambel (3), in: Verfassung des BFeG in Deutschland. KdöR, Witten 1995, Sonderdruck, 1.

<sup>42</sup> SEIDEL, KURT: Anmerkungen eines Freikirchlers zum Lutherjahr, in: Der Gärtner 90 (1983) v. 26. Juni 1983, 402-404.

und in der Gemeinde nicht *Folge* des rechtfertigenden Glaubens sind, sondern zu seinem rechtfertigenden Inhalt und damit zur Begründung des Heils gehören?<sup>43</sup>

Freie evangelische Gemeinden müssen von diesen Überlegungen ausgehend klären, wie in ihrer Konzeption von Gemeindemitgliedschaft als Ausdruck der Zugehörigkeit zur Kirche als dem verborgenen Leib Jesu Christi der Glaube sowohl in seiner Passivität als auch Aktivität, in seiner Gewissheit und Angefochtenheit, in seinem Bezug auf Vernunft, Wille und Gefühl, in seiner Bedingtheit durch Lebensgeschichte und gesellschaftlichen Kontext sowie deren Transzendierung wahrgenommen und gefasst wird.

Diese notwendigen Klärungen zum Glaubensbegriff spielen auch für die Divergenzen zum Taufverständnis zwischen Freien evangelischen Gemeinden und der GEKE eine nicht unerhebliche Rolle. In der Stellungnahme der Bundesleitung zum Evangeliumsverständnis der Leuenberger Konkordie ist dazu formuliert: „Mit der Leuenberger Konkordie (LK 14) stimmen Freie evangelische Gemeinden darin überein, dass die Taufe durch Jesus Christus eingesetzt wurde und sich im Vollsinn nur erschließt durch die Bezugnahme auf Kreuz und Auferstehung Jesu Christi (Röm 6). In der im Glauben wirksamen Taufe bezeugt der lebendige Gott, dass er die Glaubenden als seine Kinder angenommen hat (Gal 3, 26f), ihnen die Gabe des Heiligen Geistes verliehen hat (Apg 2, 38) und sie zu einem Leben im Dienst an den Mitmenschen und der Welt beruft.“<sup>44</sup> Michael Beintker hat darauf hingewiesen, dass LK 14 eine starke christozentrische Betonung trägt: Jesus Christus ist der Handelnde, der den Täufling in der Taufe zu einem Leben aus Glauben beruft. Dieser christozentrischen Betonung der Taufe können sich Freie evangelische Gemeinden anschließen, zumal die Taufhandlung eng mit dem Zuspruch des Evangeliums verbunden ist. Jedoch ereignet sich die für den Täufling hörbare Berufung zu einem Leben aus Glauben und in die Gemeinde in der seinen Glauben weckenden Verkündigung des Evangeliums, wie Freie evangelische Gemeinden betonen und damit auf einen substantiellen Unterschied zur Leuenberger Konkordie verweisen: „Im Unterschied zur Leuenberger Konkordie betonen wir, dass die Taufe nur vollzogen werden kann aufgrund des persönlichen Glaubens, der durch die Verkündigung des Evangeliums und das Wirken des Geistes Gottes geweckt wird und zugleich dankbare und gehorsame Antwort des Menschen ist. Für diesen Glauben ist keine Stellvertretung möglich. Wir sehen eine Taufhandlung, bei der der persönliche Glaube des Täuflings fehlt, nicht als Taufe an. Darum ist die Taufe aufgrund des Glaubens keine Wiedertaufe. Taufe ist unwiederholbar.“<sup>45</sup> Gemäß den Leitsätzen zur Taufe im Bund Freier evangelischer Gemeinden von 1982 gilt aber: „Wenn jemand bereits als Säugling getauft wurde und aufgrund einer vor Gott getroffenen Gewissens-

<sup>43</sup> A. a. O. 403 f.

<sup>44</sup> Stellungnahme, II., 3.5 (wie Anm. 15).

<sup>45</sup> A. a. O. II., 3.6.

überzeugung darin seine Taufe sieht, wird diese Überzeugung geachtet.<sup>46</sup> Darum ist in den Gemeinden volle Mitgliedschaft für diejenigen möglich, „die die Säuglingstaufe nicht als Nicht-Taufe ansehen können“.<sup>47</sup>

Obwohl Freie evangelische Gemeinden die Theologie und Praxis der Säuglingstaufe ablehnen bzw. eine Taufhandlung, bei der ein eigenes Credo des Täuflings fehlt, nicht als Taufe ansehen, gewähren sie solchen Glaubenden volle Mitgliedschaft, die nach ernsthafter Prüfung am Wort Gottes ihre Säuglingstaufe als schriftgemäße Taufe verstehen. In einem solchen Falle wird die ursprüngliche, vom Neuen Testament intendierte sachliche und zeitliche Zusammengehörigkeit von Glaube und Taufe sowie Taufe und Gemeindezugehörigkeit zwar nicht deutlich. Gleichwohl wird diese erkennbare Diskrepanz hingenommen, weil niemand gegen sein Gewissen zur Glaubenstaufe gedrängt werden soll und der Glaube des Aufnahmebewerbers als entscheidende Voraussetzung für die Aufnahme in die Ortsgemeinde gilt. Denn für die Freien evangelischen Gemeinden ist von ihren Anfängen her klar, „dass die Gläubigen, die doch zu dem einen Leib Christi gehören ... nicht durch die Taufe getrennt werden“.<sup>48</sup>

Von der gegenwärtigen Überzeugung in den Freien evangelischen Gemeinden, dass die Säuglingstaufe keine schriftgemäße Praxis ist, ist in einem Dialog mit der GEKE die Frage zu unterscheiden, wie man sich gegenüber dem Faktum der Säuglingstaufe verhält. In der Säuglingstaufe einen „legitimen Ausdruck des Evangeliums“ von der voraussetzungslosen Gnade Gottes zu sehen, wie im 2009 vorgelegten Konvergenzdokument einer Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe<sup>49</sup> vorgeschlagen, ist – obwohl der sachliche Zusammenhang von Glaube und Taufe betont wird – problematisch, weil die Gefahr besteht, dass das *sola gratia* das *sola fide* in sich aufnimmt und stellvertretender Glaube aus Sicht einer frei-evangelischen Tauftheologie grundsätzlich nicht möglich ist. Allerdings ist der in dem Konvergenzdokument festgehaltene Zusammenhang von Glaube und Taufe ein sehr geeigneter Ausgangspunkt für Dialoge zwischen den Freien evangelischen Gemeinden und der GEKE.

Karl Barth sagt bekanntermaßen über die Säuglingstaufe, dass diese „in einer äußerst bedenklichen und fragwürdigen, weil unordentlichen, aber damit doch nicht einfach ungültigen Weise vollzogen worden“<sup>50</sup> sei. Freie evangelische

<sup>46</sup> Vgl. dazu: Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden, verfasst und erläutert von HÖRSTER, GERHARD und SEIDEL, KURT (1982), veröffentlicht in: idea-Dokumentation Nr. 10 (1987), 15-19, 18.

<sup>47</sup> A. a. O. 18.

<sup>48</sup> WEYEL, Evangelisch, 195 (wie Anm. 37): Zitat von Grafe von 1853.

<sup>49</sup> Voneinander lernen – miteinander glauben. „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 5), Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG). Abrufbar unter: <http://www.baptisten.de/material-service/online-lesen/stellungnahmen/#c3283> (Aufruf am 2. August 2016). Vgl. zu dieser kritischen Anfrage auch die Stellungnahmen des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal sowie des Präsidiums des BEFG zum Konvergenzdokument. Diese beiden Dokumente können unter demselben Link heruntergeladen werden.

<sup>50</sup> BARTH, KARL: KD IV/4, Zollikon-Zürich 1959, 208.

Gemeinden könnten in Bezug auf die Tauflehre Barths die Frage zu bedenken haben, ob man von der Säuglingstaufe sagen kann, dass es sich hier zwar um einen Missbrauch der Taufe handelt, dass aber dieser Missbrauch den Inhalt des Taufgeschehens nicht völlig aufhebt. Dafür spricht, dass es in der Säuglingstaufe zwar einen zutiefst unklaren und verdunkelten, aber doch nicht sachlich bestrittenen Zusammenhang von Glaube und Taufe gibt. Dieser spiegelt sich darin, dass die Säuglingstaufe auf Glauben hin geübt wird. Das wird durch die dogmatische Unterscheidung von Gültigkeit und Wirksamkeit der Taufe unterstrichen. Zudem geschieht die Säuglingstaufe im Namen des dreieinigen Gottes und mit Wasser auf die Verheißung Jesu Christi hin.

#### 4 Perspektiven für Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst

Mit der grundlegenden und sehr weitgehenden Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums der Leuenberger Konkordie, wie dies die Stellungnahme der Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden zum Ausdruck bringt, ist ein tragender Konsens im Verständnis des Evangeliums als Ursprung des Glaubens und der Kirche sowie als entscheidende Voraussetzung für Formen der Kirchengemeinschaft gegeben. Das Verständnis differiert dort, „wo das Evangelium auch ekklesiologische Konkretionen herausfordert, die sich etwa in der Antwort des Glaubens auf den Ruf zur Umkehr, im Verständnis der Taufe und des Abendmahls, aber vor allem in der Zusammensetzung und Struktur der Gemeinde als Gemeinschaft der Glaubenden zeigen“.<sup>51</sup>

Ich denke, es bedarf in Bezug auf einen möglichen Dialog mit der GEKE sowie innerhalb des Bundes Freier evangelischer Gemeinden einer sorgfältigen Prüfung, ob die sogenannten „eigenständigen Positionen und Akzentuierungen“,<sup>52</sup> die in der Stellungnahme der Bundesleitung zum Evangeliumsverständnis der Leuenberger Konkordie angeführt werden und auf wesentliche Differenzen zwischen der GEKE und den Freien evangelischen Gemeinden verweisen, dauerhaft kirchentrennenden Charakter haben. Mir scheint ein Dialog darüber eine verheißungsvolle Aufgabe zu sein, die Ernst damit macht, dass wir „in der Liebe Jesu ... die Gemeinschaft mit Schwestern und Brüdern [suchen, M.I.] ... wo immer sie sind, zur Ehre Gottes und ‚damit die Welt glaube‘“.<sup>53</sup> Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, „auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muss weiter vertieft, am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden“ (LK 38).

Aus Sicht Freier evangelischer Gemeinden geht es in Bezug auf einen möglichen Dialog mit der GEKE um eine Vertiefung des tragenden Konsenses im Verständnis des Evangeliums. Es geht aber auch um die Frage, wie belastbar das

<sup>51</sup> WEYEL, Evangelisch 249 (wie Anm. 37).

<sup>52</sup> Stellungnahme, 3. Eigenständige Positionen und Akzentuierungen (wie Anm. 15).

<sup>53</sup> DEMANDT, JOHANNES: Einheit in Jesus Christus, in: MD 1/2000, 6.

„satis est“ von CA VII ist und inwiefern diesbezüglich differierende Sichtweisen auf das Evangelium und dessen ekklesiologische Implikationen zu vermitteln sind. Diese Weiterarbeit an einem differenzierten Konsens in den offenen Fragen vor allem der Ekklesiologie und der Taufe kann Schritte zu einer größeren Gemeinschaft der Kirchen ermöglichen. Die Frage an die GEKE wird u. a. sein, ob es Formen von Kanzel- und Abendmahls-Gemeinschaft unterhalb einer vollen Kirchengemeinschaft und trotz strittiger Fragen in der Taufpraxis sowie zum „satis est“ von CA VII geben kann.

Der evangelische Theologe Peter Steinacker hat 1981 in einer fundamentalen Studie zu den Kennzeichen der Kirche darauf aufmerksam gemacht, dass sich die an Jesus, den Erlöser der Welt glaubende Gemeinde „nicht partikular auf nationale, rassische oder geographische Grenzen oder Vorbedingungen zurückziehen“ kann.<sup>54</sup> Dies aber bedeutet: Keine Kirche darf sich von der anderen isolieren. Diese Einsicht gibt es auch in Freien evangelischen Gemeinden, die herausgefordert sind, „Partikularität und Katholizität miteinander zu verbinden“.<sup>55</sup> Ziel jeder Partikularkirche muss es sein, durch Gebet, persönliche Begegnungen, gemeinsamen Dienst und ernsthafte theologische Gespräche konfessionelle Egoismen abzubauen und die in Christus bereits bestehende Einheit sichtbar werden zu lassen, „damit die Welt glaube“ (Joh 17,21).

### Summary

The „Fellowship of Protestant Churches in Europe“, formerly Leuenberg Concord, has a common view of the Church and its task. This embraces also the baptist free-churches which share the reformation heritage of a fellowship of believers with a common understanding of the gospel and their emphasis of the necessity of the Church to partake in the *missio dei*. There remain differences in the organization of the church and in understanding of faith and baptism. While the *nota ecclesiae* of the reformation are affirmed by the free churches, the question remains as to how the faithful should be recognized as believers, a concern, which Calvin also expressed. The understanding of baptism as held e. g. by the Free Evangelical Churches, even while taking all possible account of the conscience of the individual, is markedly different. Nevertheless a common witness and common service are possible.

*Prof. Dr. Markus Iff*, Professor für Systematische Theologie und Ökumenik an der Theologischen Hochschule Ewersbach, Kronberg-Forum, Jahnstraße 49-53, 35716 Dietzhöhlztal-Ewersbach; E-Mail: markus.iff@th-ewersbach.de

<sup>54</sup> STEINACKER, PETER: Die Kennzeichen der Kirche, Berlin/New York 1982, 260 f.

<sup>55</sup> BÜNKER, MICHAEL (Hg.): Schrift – Bekenntnis – Kirche. Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Leipzig 2013, 41. Zum Verständnis der Katholizität in Freien evangelischen Gemeinden vgl. IFF, MARKUS, in: NEUMANN, BURKHARD/STOLZE, JÜRGEN (Hg.): Ursprung und Sendung der Kirche. Apostolizität und Katholizität in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn und Göttingen 2011, 153-179.